

Satzung

des Jugendring Landkreis Rostock

PRÄAMBEL

Der Jugendring ist ein freiwilliger Zusammenschluss der auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätigen Vereine, Verbände und Initiativen des Landkreises Rostock. Wir sind deren gesellschaftspolitische Interessensvertretung und Stimme. Der Jugendring greift aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen auf und stellt Themenangebote für seine Mitglieder zur Verfügung. Wir fördern und unterstützen die Aktivitäten der Mitglieder.

Der Jugendring Landkreis Rostock e.V. lebt vom Mitmachen. Alle, die sich für die Jugendarbeit begeistern, sind eingeladen mitzuarbeiten!

Der Jugendring Landkreis Rostock e.V. setzt sich verlässlich für Kinder und Jugendliche ein, indem er die Kompetenzen im Bereich der Jugendarbeit im Landkreis Rostock bündelt, bereitstellt, fördert und fordert.

Er arbeitet parteipolitisch unbeeinflusst bei Wahrung der vollen Selbständigkeit seiner Mitglieder und geht von der gemeinsamen Absicht aller Mitglieder aus, die Interessen von Jugendlichen und Kindern zu vertreten, ihre Träume, Lebensauffassungen und Ideale, aber auch Bedürfnisse und Ansprüche zu formulieren und in die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse einzubringen.

Grundlage der Zusammenarbeit ist die gegenseitige Achtung der Mitglieder und einer gemeinsam gelebten Wertekultur, unabhängig von deren politischen, weltanschaulichen und religiösen Unterschieden sowie ihrer Herkunft.

Die Mitglieder des Jugendring Landkreis Rostock e.V. bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes. **Zentrale Werte** sind dabei Verantwortungsbewusstsein, Verlässlichkeit, Fairness, Ehrlichkeit, Solidarität und Respekt, Offenheit und Toleranz, Miteinander, Demokratie, Internationalität und Diversität, Transparenz, Kompetenz in der Jugendarbeit und Förderung von Jugendarbeit.

Prävention, Qualifizierung, Partizipation, Nachhaltigkeit und Selbstbestimmung sind **Qualitätsmerkmale** einer gelingenden Kinder- und Jugendarbeit.

Dafür fördern wir die Bildungsarbeit bei den Mitgliedern und kreisweit.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Jugendring Landkreis Rostock. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Güstrow.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung der Jugendhilfe;
2. die Förderung von Kunst und Kultur;
3. die Förderung der außerschulischen Bildung;
4. die Förderung des Naturschutzes;
5. die Förderung der Prävention;
6. die Förderung des Sports;
7. die Förderung der demokratischen Kultur;
8. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

(2) Die Satzungszwecke des Jugendring Landkreis Rostock werden verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

1. Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis weiterentwickeln, mitgestalten, vorhandene Strukturen stärken ...
2. Kinder- und Jugendbeteiligung fördern, ausbauen, stärken ...
3. Gewährung von Fortbildung und Austausch der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit
4. Jugendinitiativen, ehrenamtlich tätige Vereine und Jugendverbände fördern, unterstützen, beraten, Informationsfluss gewährleisten
5. Gemeinsame Veranstaltungen/Aktionen anregen, durchführen
6. Netzwerkarbeit auf regionaler Ebene und Landkreisebene mitgestalten, festigen, begleiten
7. Initiierung, Förderung, Unterstützung von Präventionsprojekten rund um den Kinder- und Jugendschutz
8. Förderung der außerschulischen Jugendbildung in den Bereichen: Kunst und Kultur, Sport, Natur und Umwelt, Jugendpolitik, Demokratiebildung ...
9. Förderung von inklusiven Angeboten in der Jugendarbeit
10. Förderung des generationsübergreifenden Dialoges und des sozialen Engagements.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Jugendring Landkreis Rostock e.V können alle im Landkreis, auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätigen Verbände, Vereinigungen, Jugendgruppen und Initiativen werden.

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Jugendring sind:

1. Anerkennung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland mit den darin verankerten Grundrechten und der demokratischen Willensbildung.
2. Anerkennung der Satzung des Jugendringes Landkreis Rostock

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich formlos beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung sonstige natürliche oder juristische Personen, als Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet bei rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

(4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung,
2. die Aufnahme von Fördermitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern und Fördermitglieder aus dem Verein,
3. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
6. die Auflösung des Vereins,
7. den Sitz der Geschäftsstelle.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, kann vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, dies gilt nicht für Anträge, die die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung kann per Video- bzw. Hybridsitzung stattfinden. Dies ist in der Einladung anzukündigen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder ein:e Versammlungsleiter:in und ein:e Protokollführer:in.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mit einem Vertreter (Stimmberechtigter) der anwesenden Mitgliedsorganisationen beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer:innen werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

(5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von Protokollführer:in und von dem/der Versammlungsleiter:in zu unterschreiben ist.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch die, von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Kassenprüfer:innen. Diese haben über die Buch- und Kassenprüfung einen Prüfbericht zu geben.

(2) Die Kassenprüfer:innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter:in, dem Vorstandsmitglied Finanzen und bis zu 4 Beisitzer:innen.

(2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorstandsvorsitzende, seine/ihrer Stellvertreter:in und das Vorstandsmitglied Finanzen, von denen je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Jugendrings berechtigt sind.

(3) Es dürfen nicht mehr als 2 Vorstandsmitglieder aus einem Mitgliedsverein kommen. Nur eine/r von Beiden darf dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

(4) Hauptamtlich beim Jugendring Beschäftigte dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
4. die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder und Vorschlag von Fördermitgliedern,

(4) Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben und der Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer:in beauftragen.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Vertreter ordentlicher Mitglieder des Vereins sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ihres eigenen Vereins, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines/seiner Nachfolger/in im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder des Jugendrings durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von de/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter:in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, wobei mindestens ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand kommen muss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Sitzung kann unter Beachtung von Punkt (1) auch per Video- oder als Hybridsitzung stattfinden. Dies ist in der Einladung anzukündigen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer:in sowie vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter:in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/ihre Stellvertreter:in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Landkreis Rostock, zwecks Verwendung für die Jugendhilfe.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Güstrow, *8.6.*.....2021

*Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung des Vereins am
...8.6.....2021 in Kraft.*

Unterschriften von mindestens sieben Mitglieder

1. Dorte Schmidt Schwäzower Freizeit- & Kulturbeförderung e.V.
2. Gunnar Quas DRK Kreisverband GutsMuth e.V.
3. Andy Staps AWO Kreisverband GutsMuth e.V.
4. Johannes Beykirch Evangelische Jugend Mecklenburg
5. Matthias Seidel KJHV-MVfrJSH-Stiftung
6. Michael Hein Pferdesportbund MV e.V.
7. Eric Verhow Kreissportbund hRO
8. Heide Mittelstedt Filmclub GutsMuth e.V.
9. Jens Knaap DRK Bad Döberitz e.V.

